

BUNDESGERICHTSHOF

2087 077

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 169/63

URTEIL

Verkündet am

28. Januar 1965
Jodas, Justiz-
angestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Gewerkschaft Fi [REDACTED], W [REDACTED] (Sch [REDACTED]),
gesetzlich vertreten durch ihren Repräsentanten
Carl Wö [REDACTED], B [REDACTED]-B [REDACTED], H [REDACTED]-T [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Beklagter, Berufungsbeklagter und Revisions-
klägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch
den Präsidenten der Oberfinanzdirektion Ha [REDACTED],
Ha [REDACTED] [REDACTED], Har [REDACTED] Weg [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisions-
beklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. Januar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Heilmann-Trosien, Rietschel, Hubert Meyer und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg vom 25. Juli 1963 aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts in Hamburg vom 21. Dezember 1962 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte schloß im Februar 1939 mit dem Bankhaus A. Ka [REDACTED] & Co in A [REDACTED], das als treuhänderischer Vertreter für ein Konsortium jüdischer Auswanderer auftrat, einen schriftlichen Darlehensvertrag. Der Vertrag enthält u.a. folgende Bestimmungen:

" Artikel 1.

Die Kreditgeberin gewährt aus eigenem Sperrguthaben der Konsorten ein Darlehen von

RM 300.000,--.

Artikel 2.

Der vorerwähnte Nominalbetrag von RM 300.000,- wird unter Abschlag von 70 % in USA-Dollar umgewandelt, so daß vom Tage der Geldhingabe an die Kreditnehmerin der Kreditgeberin nur den so errechneten Betrag in USA-Dollar schuldet.

- 3 -

Dieser USA-Dollarbetrag ist das Darlehn im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen."

Das Darlehen war in 7 Jahresraten zurückzuzahlen und mit 3 % zu verzinsen.

Der Oberfinanzpräsident Ba[REDACTED] in K[REDACTED] (Levisen-
stelle) erteilte mit Bescheid vom 1. März 1939 die devisen-
rechtliche Genehmigung. Er erließ am selben Tage einen
weiteren "Genehmigungsbescheid", in dem es heißt:

"In Ergänzung meines Genehmigungsbescheides vom
1.3.39 - F 57699 Scho. - mache ich die Genehmigung
des Darlehensvertrages von folgenden Bedingungen ab-
hängig:

2. Von dem entstehenden Lisagogewinn sind RM 70.000,-
sofort unentgeltlich an die De[REDACTED] Go[REDACTED]-
bank, Be[REDACTED], abzuführen. Die restlichen RM 60.000,-
sind in fünf gleichen Jahresraten, beginnend nach
Ablauf von 2 Jahren nach Auszahlung des Darlehens
uentgeltlich an die Deutsche Golddiskontbank ab-
zuliefern. Der Deutschen Golddiskontbank ist ein
entsprechendes schriftliches Schuldanerkenntnis
abzugeben. Im übrigen fällt der entstehende Lisagio-
gewinn von RM 80.000,- der Darlehensnehmerin zu."

In den Jahren 1939/40 erhielt die Beklagte aus dem
Sperrguthaben der Konsorten insgesamt 299.836,59 RM. Die
im Vertrag vorgesehene Tilgung des Darlehens sowie die
Zahlung der Zinsen unterblieben zunächst. Nach der Währungs-
reform hat sich die Beklagte mit dem Bankhaus Ka[REDACTED]
und den Konsorten bzw. ihren Rechtsnachfolgern verständigt
und nach Maßgabe des Londoner Schuldenabkommens das Dar-
lehen nebst Zinsen in US-Dollar zurückgezahlt. Sie hat
nach ihrer Behauptung hierfür 129.958,20 DM aufgewandt.
Die Darlehensgeber bzw. deren Rechtsnachfolger stellen an
die Beklagte keine Ansprüche mehr.

An die De[REDACTED] Go[REDACTED]bank (im folgenden: D[REDACTED])
hat die Beklagte von den nach dem Ergänzungsbescheid sofort



abzuführenden 70.000 RM nur 40.000 RM gezahlt. Die restlichen 30.000 RM und ebenso die weiter in 5 Jahresraten zu zahlenden 60.000 RM sind ihr gestundet worden.

Ob die Beklagte über diese 60.000 RM das vorgesehene schriftliche Schuldanerkenntnis abgegeben hat, ist streitig.

Die D. hat durch ihren Treuhänder ihre Ansprüche gegen die Beklagte an die Klägerin abgetreten.

Mit der Klage verlangt die Klägerin die Zahlung der seinerzeit gestundeten 90.000 RM, umgestellt auf DM im Verhältnis 10 : 1. Sie hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 9.000 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hält den Rechtsweg vor dem ordentlichen Gericht nicht für gegeben, da die Klägerin Ansprüche aus einem Verwaltungsakt verfolge. Dieser Akt verstoße zudem gegen das Gesetz und die guten Sitten und sei deshalb nichtig.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben.

Mit der Revision bittet die Beklagte, das Urteil des Landgerichts wieder herzustellen. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1.) Das Berufungsgericht führt aus, die Klägerin mache "in erster Linie" die ihr abgetretenen Ansprüche der D. aus einem Schuldanerkenntnis geltend, bei dem es sich in Wirklichkeit um ein Schuldversprechen gemäß § 780 BGB handle. Diese Ansprüche seien bürgerlichrechtlicher Art

und vor dem ordentlichen Gericht zu verfolgen. Nur dieser Anspruch sei zu prüfen. Andere Ansprüche wolle die Klägerin nicht erheben.

2.) Diese Ausführungen werden dem Vorbringen der Klägerin nicht ganz gerecht.

Im ersten Rechtszug hatte sie im Schriftsatz vom 28. November 1962 (S. 3) den Standpunkt vertreten, sie habe schon auf Grund der Genehmigungsbescheide ein eigenes, vor dem ordentlichen Gericht verfolgbares Recht erworben. Diesen Vortrag durfte das Berufungsgericht freilich als überholt ansehen. Der Berufungsbegründung (S. 3 f), auf die das Oberlandesgericht verweist (S. 12 JU), ist zu entnehmen, daß die Klägerin nur aus abgetretenem Recht der D. klagt, und das hat sie auch in der Revisionsverhandlung erklärt. Aus der Berufungsbegründung geht aber ebenso die Ansicht der Klägerin hervor, daß die D. durch den zweiten Bescheid einen Zahlungsanspruch erworben habe ohne Rücksicht darauf, ob das im Bescheid vorgesehene schriftliche Schuldanerkenntnis abgegeben worden ist - das ja auch nur über 60.000 RM lauten sollte und deshalb den geltend gemachten Anspruch von 90.000 RM = umgestellt 9.000 DM nicht voll decken könnte.

Das Vorbringen der Klägerin muß demnach so verstanden werden, daß sie den Anspruch in Höhe von 3.000 DM schon aus dem zweiten Bescheid herleitet und, da sie das schriftliche Schuldanerkenntnis nicht vorlegen kann, auch den Anspruch auf die weiteren 6.000 DM mindestens hilfsweise auf diesen Bescheid gründet.

3.) Der zweite, ergänzende Bescheid stellt wie der erste Bescheid einen Verwaltungsakt dar. Wenn durch ihn

Überhaupt Ansprüche der D. begründet worden sein sollen, so müssen die in ihm angeführten "Bedingungen" als Auflagen verstanden werden. So sind sie auch gemeint. Hätte es sich wirklich um Bedingungen gehandelt, so wäre, da die Bedingungen zum großen Teil - z.B. Zahlung späterer Jahresraten, Verwendung eines Teilbetrags des Darlehens für bestimmte Arbeiten, vierteljährliche Berichte über diese Arbeiten, Aufzeichnungen über anfallende Levisen - erst geraume Zeit nach der Genehmigung eintreten konnten, die Wirksamkeit der Genehmigung lange Zeit im Ungewissen geblieben, obschon die Beklagte den Darlehensbetrag sofort erhielt und verbrauchen konnte. Es spricht nichts dafür, daß dies dem Willen des genehmigenden Oberfinanzpräsidenten entsprochen haben sollte, das um so weniger, als "Bedingungen" nicht zwangsweise durchzusetzen waren, während Auflagen selbständig erzwungen werden konnten (BGHZ 24, 100, 102; Wolff, Verwaltungsrecht, 4. Aufl., § 79 I d).

Die in dem Verwaltungsakt enthaltenen Auflagen sind aber wie der Akt selbst öffentlichrechtlicher Natur und konnten nur öffentlichrechtliche Ansprüche begründen. Ob durch Verwaltungsakt überhaupt eine einseitige privatrechtliche Forderung der D. hätte geschaffen werden können, ist mindestens zweifelhaft. Für einen dahingehenden Willen des Oberfinanzpräsidenten besteht im vorliegenden Fall jedenfalls kein Anhaltspunkt. Ersichtlich sollte der D. ein privatrechtlicher Anspruch erst durch das vorgesehene Schuldanerkenntnis verschafft werden.

Für einen etwa durch Verwaltungsakt geschaffenen öffentlichrechtlichen Anspruch ist aber der ordentliche Rechtsweg nicht gegeben.

4.) Die Zulässigkeit des Rechtswegs ist dagegen mit dem Berufungsgericht zu bejahen, soweit aus dem nach Be-

hauptung der Klägerin über den Betrag von 60.000 RM abgegebenen schriftlichen Schuldanerkennntnis geklagt wird. Mit diesem ist, wie ohne Bedenken anzunehmen ist, ein Anerkenntnis der in § 781 BGB geregelten Art, ein bürgerlichrechtlicher Vertrag gemeint. Dieser Betrachtungsweise steht nicht im Wege, daß die Abgabe des abstrakten Schuldanerkennntnisses auf einen Verwaltungsakt fußt, dessen Auflagen allenfalls einen öffentlichrechtlichen Anspruch hätten begründen können. Auch öffentlichrechtliche Ansprüche können Grundlage eines bürgerlichrechtlichen Schuldversprechens oder -anerkennntnisses sein (RGZ 116, 336, 338 f; 123, 228 f; 133, 301, 307; 154, 385, 389).

5.) Das Oberlandesgericht läßt offen, ob das im Ergänzungsbescheid verlangte schriftliche Anerkenntnis über 60.000 RM ausgestellt worden ist. Es nimmt an, es liege jedenfalls ein abstraktes Schuldversprechen (§ 780 BGB) über den gesamten, noch nicht an die D. gezahlten Betrag von 90.000 RM vor. Das Schuldversprechen liege spätestens in der Vereinbarung über die Stundung dieses Betrags und sei nach § 350 HGB auch formlos gültig.

Es kann dahinstehen, ob dieser Auslegung der Stundungsabrede gefolgt werden könnte. Sollte in ihr wirklich ein bürgerlichrechtliches abstraktes Schuldversprechen liegen, so stünde für den Anspruch daraus zwar ebenso wie für den aus dem angeblich über 60.000 RM abgegebenen schriftlichen Anerkenntnis der Rechtsweg offen; der Anspruch wäre aber, wie noch dargelegt wird, nicht begründet.

II.

Das abstrakte Schuldversprechen ist nach Ansicht des Oberlandesgerichts weder nichtig noch einer Bereicherungseinrede ausgesetzt. Es führt aus, die damalige Devisen-

gesetzgebung und die Abschöpfung von "Disagiogewinnen" hätten rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht widersprochen. Die Abschöpfung des Gewinns sei nicht sittenwidrig. Die Beklagte könne auch nicht geltend machen, das Verlangen auf Auszahlung des Gewinns verstoße deshalb gegen die guten Sitten, weil die Entstehung des Gewinns eine mittelbare Folge der Judenverfolgung gewesen sei.

III.

Der Senat kann dem Oberlandesgericht nicht folgen. Das Schuldanerkenntnis oder Schuldversprechen ist durch die im Ergänzungsbescheid enthaltene Auflage veranlaßt. Diese Auflage ist, wie noch ausgeführt wird, sittenwidrig und nichtig. Ob das auch die Nichtigkeit des vom Oberlandesgericht angenommenen abstrakten Schuldversprechens und eines etwa abgegebenen schriftlichen Schuldanerkenntnisses nach sich zieht, kann offen bleiben. Denn mindestens kann die Beklagte die Inanspruchnahme aus dem abstrakten Schuldversprechen (und gegebenenfalls Anerkenntnis) mit der Bereicherungseinrede abwehren, also dessen Erfüllung mit der Begründung verweigern, daß sie es wegen der Nichtigkeit der Auflage ohne rechtlichen Grund abgegeben habe (§§ 812, 821 BGB). Ob etwa die Beklagte ihrerseits mit der Abgabe des Schuldversprechens oder --anerkenntnisses sittenwidrig gehandelt hätte, wäre dabei ohne Bedeutung. Sie könnte das Versprechen oder Anerkenntnis gleichwohl wegen Nichtigkeit der Auflage unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung zurückfordern und seine Erfüllung verweigern, weil ihre Leistung im Eingehen einer Verbindlichkeit bestand (vgl. § 817 S. 2 BGB).

1.) Gegen die schon vom Landgericht vertretene Ansicht des Berufungsgerichts, daß die Devisengesetzgebung sich mit rechtsstaatlichen Erfordernissen grundsätzlich vereinbaren läßt, ist nichts einzuwenden. Das mag auch für die Regelung der Kredite aus Sperrmarkguthaben im allgemeinen zutreffen, einschließlich der Abschöpfung von sog. Disagiogewinnen. Die Abschöpfung war, als im vorliegenden Fall die Bescheide des Oberfinanzpräsidenten ergingen, geregelt in dem Runderlaß 107/37 LSt vom 15. Juli 1937 (RStBl 1937, 855), auf den auch der erste Genehmigungsbescheid Bezug nimmt.

Ob die die Abschöpfung behandelnden Bestimmungen dieses Runderlasses Rechtsnormen waren und durch die Ermächtigung des § 97 des Devisengesetzes vom 12. Dezember 1938 gedeckt wurden, kann dahinstehen. Bei Verwaltungsakten, die wie die Devisengenehmigung im Ermessen der Verwaltungsbehörde stehen, können Auflagen auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage wirksam erteilt werden (Wolff, aaO § 49 II b). Sie dürfen freilich nicht willkürlich sein. Das läßt sich aber von der Abschöpfung des bei Sperrmarkkrediten entstehenden Disagiogewinns nicht allgemein sagen.

Sie erklärt und rechtfertigt sich aus der durch die Devisenbewirtschaftung geschaffenen Lage. Sperrmarkguthaben waren Guthaben von Devisenausländern. Sie wurden, weil sie nur beschränkte, von einer Devisengenehmigung abhängige Verwendungsmöglichkeiten boten, wesentlich unter ihrem Nennwert bewertet. Ein Ausländer konnte deshalb ein Sperrmarkguthaben mit einem Devisenbetrag erwerben, der, zum amtlichen RM-Kurs umgerechnet, weit weniger ausmachte als der Nennbetrag des Sperrguthabens; die Differenz zwischen dem zum Erwerb aufgewandten Betrag und dem Nennwert ist der

sogenannte Disagiogewinn (Hüsgen, Deutsche Wirtschaftszeitung 1936, S. 143 f).

Die Devisenbehörden verlangten bei der Genehmigung eines aus Sperrmarkguthaben gewährten Kredits, daß der ausländische Kreditgeber auf den Disagiogewinn verzichtete. Der zurückzuzahlende und zu verzinsende Darlehensbetrag blieb deshalb hinter dem Auszahlungsbetrag beträchtlich zurück (Hüsgen aaO). Ausgezahlt wurde dem inländischen Kreditnehmer das Darlehen zum vollen Nennbetrag; er konnte diesen Betrag nunmehr ohne die für Sperrmark bestehenden Beschränkungen im Inland so verwenden, als ob er ein "normales" Reichsmarkdarlehen in dieser Höhe erhalten hätte. Das Disagio kam somit im Ergebnis dem inländischen Kreditnehmer zugute, solange nicht der Staat den Gewinn durch Auflagen abschöpfte. Da der Gewinn einerseits durch die staatliche Devisenbewirtschaftung entstand und andererseits kein gerechtfertigtes Bedürfnis bestand, ihn dem Kreditnehmer zufließen zu lassen, wird sich gegen die Abschöpfung im allgemeinen grundsätzlich nichts einwenden lassen.

2.) Den Sperrmarkguthaben von Ausländern sind im Runderlaß 107/37 diejenigen von Auswanderern und Auswanderungsinteressenten gleichgestellt worden. Alle im Zeitpunkt der Auswanderung bestehenden Guthaben des Auswanderers bei inländischen Kreditinstituten wurden "Auswandererguthaben", alle seine zu dieser Zeit bestehenden Forderungen gegen Inländer wurden "Sperrforderungen" (Müller, Grundriß der Devisenbewirtschaftung, 1938, S. 178). Schon wenn ein inländischer Kreditgeber auszuwandern beabsichtigte, wurde dessen Kreditgewährung an einen anderen Inländer den Kreditgewährungen aus Sperrmark wirtschaftlich gleichgestellt und bedurfte wie diese der Genehmigung

der Devisenstelle. Die Genehmigung wurde grundsätzlich nach Nr. II 1 e des Runderlasses 107/37 nur unter der Auflage erteilt, daß ein Betrag, der 50 % Disagiogewinns bei der Hergabe eines Darlehens aus erworbenen Sperrguthaben entsprechen würde, an die D. abzuführen war. Damit sollte verhindert werden, daß der Kreditgeber in Zukunft - im Zeitpunkt der Auswanderung - entstehende Sperrmark schon vor der Auswanderung in einem Kredit oder einer Beteiligung anlegte und diese dann nach der Auswanderung im Ausland veräußerte.

Auswanderer, die aus so zustande gekommenen Sperrmarkguthaben Kredit gewährten, befanden sich in einer wesentlich anderen Lage als ein Kreditgeber, der im Ausland billig Sperrmark erworben hatte und daraus einen Kredit gab. Ein vor der Auswanderung im Inland vollwertiges Guthaben des Auswanderers verlor den größeren Teil seines Wertes, und hinzu kommt noch, daß das Sperrmarkguthaben des Auswanderers vielfach aus Erlösen von Vermögen stammte, das er mit Verlust hatte veräußern müssen.

3.) Wie im Hinblick auf diese Lage der Auswanderer die Wirksamkeit von Auflagen zur Abführung eines Disagios bei Krediten, die aus Sperrmarkguthaben von Auswanderern gegeben wurden, im allgemeinen zu beurteilen ist, mag dahinstehen. Die Auflagen können jedenfalls nicht als wirksam angesehen werden, soweit sie Kreditgewährungen aus Sperrmarkguthaben jüdischer Auswanderer betrafen.

Diese waren, weil sie vom nationalsozialistischen Staat verfolgt wurden, zur Auswanderung gezwungen. Obwohl der Darlehensnehmer den vollen Darlehensbetrag erhielt, der auch für sie, wenn sie hätten in Deutschland bleiben können, den vollen Wert gehabt hätte, mußten sie sich aus

Verfolgungsgründen mit dem Anspruch auf einen Bruchteil des hingegebenen Darlehensbetrags begnügen. Der sie treffende Verlust war umso größer, als die Juden, wie allgemein bekannt ist, ihre Sperrmarkguthaben meist erst durch verlustreiche Veräußerung inländischen Vermögens (Grundstücke, Geschäftsunternehmen) hatten bilden können und gezwungen wurden, einen Teil des Kaufpreises Stellen des nationalsozialistischen Staats oder der nationalsozialistischen Partei zu überlassen (vgl. z.B. den in der Entscheidung LM Nr. 6 zu § 59 BEG 1956 behandelten Fall). Die Maßnahmen der nationalsozialistischen Regierung liefen damit "der Sache nach" auf eine Enteignung der jüdischen Vermögen hinaus, wie der IV. Senat im Urteil IV ZR 179/55 vom 27./28. Juli 1956 (WM 1956, 1325) ausgeführt hat.

Dann aber verstieß es, wie das Landgericht zutreffend dargelegt hat, gegen die guten Sitten, daß der nationalsozialistische Staat, der die Juden durch seine Terrormaßnahmen zur Auswanderung zwang und ihnen dabei einen großen Teil ihres Vermögens nahm, diese von ihm geschaffene Lage zu seinem Vorteil ausnutzte und sich einen erheblichen Teil der den Kreditnehmern seitens der auswandernden Juden zugeflossenen Darlehenssummen verschaffte. Nichts anderes bedeutete nämlich die Auflage an den Kreditnehmer, die ausgezahlte Valuta zum großen Teil an die D. zu leisten. Die Dego war, wenn sie auch nach ausdrücklicher Vorschrift (§ 16 Abs. 3 Satz 1 der 3. Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 21. Dezember 1938, RGBl 1938 I 1839) die Eigenschaft einer juristischen Person des Privatrechts hatte, nach den zutreffenden Ausführungen des Landgerichts ein Instrument der staatlichen Finanz- und Wirtschaftspolitik und hatte mit dem an sie abzuführenden Disagio-
gewinn nach Weisung des Reichs zu verfahren.

Bei dieser Sachlage ist die Anordnung, den Disagio-
gewinn an die D. abzuführen, sittenwidrig, und zwar in
solchem Grade, daß diese Auflage jeder Wirksamkeit ent-
behrt und als nichtiger Verwaltungsakt angesehen werden
muß. In diesem Sinne hat sich der Senat schon im Urteil
VII ZR 75/57 vom 11. Juli 1957 (WM 1957, 1118) geäußert
und bemerkt, eine derartige Auflage sei "den betroffenen
Juden gegenüber ein rechtswidriger, nichtiger Bereubungs-
akt" gewesen.

4.) Hierbei bleibt der Senat auch gegenüber den in dem
Berufungsurteil und der Revisionsantwort angestellten Er-
wägungen stehen. Das erwähnte Urteil des IV. Zivilsenats
(WM 1956, 1325) steht dieser Ansicht nicht im Wege. Zwar
heißt es dort am Schluß der Entscheidungsgründe, es sei
(wegen der vom Bund und den Ländern übernommenen Entschädi-
gungsleistungen an die Verfolgten) nicht unsittlich, wenn
die D. die Darlehensnehmer aus Geschäften mit jüdischen
Auswanderern weiterhin in Anspruch nehme und die Darlehens-
nehmer die restlichen Raten noch an die D. abführten.
Diese Ausführungen betreffen indessen die Beurteilung des
Verhaltens der D. und der Kreditnehmer nach dem Zusammen-
bruch des nationalsozialistischen Reichs und heben zudem
ab auf den dort gegebenen Fall, daß der Kreditnehmer sich
heute bereit erklärt, das von ihm der D. gegenüber ab-
gegebene Schuldanerkenntnis zu erfüllen. Darin sieht der
IV. Zivilsenat, der nach seinen vorhergehenden Ausführungen
in dieser Bereitschaft des Kreditnehmers "notfalls" die
Bestätigung (§ 141 BGB) des etwa nichtigen früheren Schuld-
anerkennnisses erblickt, nichts Sittenwidriges. Die Frage,
ob die "Bedingung", den Disagogewinn an die D. abzuführen,
von Anfang an nichtig ist, hat der IV. Zivilsenat nicht
entschieden, sondern ausdrücklich offen gelassen.

a) Das Oberlandesgericht bemerkt, sich auf die genannte Entscheidung des IV. Zivilsenats beziehend, der Vermögensschaden der ausgewanderten Juden sei bereits im Augenblick der Entstehung der Sperrkonten eingetreten. Auch die Revisionsantwort hebt hervor, die Umwandlung der jüdischen Guthaben in Sperrmarkguthaben sei bereits vollzogen gewesen und infolge der Sperrung sei die Sperrmark mit einem Abschlag gehandelt worden. In diesen Ausführungen des Berufungsgerichts und der Revisionsantwort kommt die Ansicht zum Ausdruck, die Auflage, an die D. zu zahlen, stelle keine Verfolgungsmaßnahme dar, weil es jetzt "nur" noch darum gegangen sei, ob der Disagiogewinn dem Kreditnehmer verbleibe oder an die Dego abgeführt werde.

Die Auflage kann aber nicht derart losgelöst von dem gesamten Verfolgungsvorgang, dem Zwang zur Auswanderung und dem Vermögensverlust der Juden betrachtet werden. Gerade in der Auflage zeigte sich vielmehr das sittenwidrige Verhalten der nationalsozialistischen Machthaber in hohem Maße, weil durch sie die durch die Verfolgung geschaffene Lage der Juden zum eigenen Vorteil des nationalsozialistischen Staats ausgenutzt wurde (vgl. auch BGH IV ZR 254/55 vom 17. Dezember 1955 = RZW 1956, 118, 120).

b) Das Berufungsgericht meint, es sei mit Recht und Sitte nicht zu vereinbaren, daß die Beklagte im Genuß des sich mittelbar aus der Judenverfolgung ergebenden Disagiogewinns verbleibe.

Die Auffassung des erkennenden Senats, die Auflage sei sittenwidrig und nichtig, kann allerdings dazu führen, daß dem Kreditnehmer, der der Auflage nicht nachgekommen war, der Disagiogewinn verbleibt. Das mag ein wenig erwünschtes

Ergebnis sein. Für noch weniger erträglich hält es aber der Senat, sittenwidrige Verwaltungsakte des nationalsozialistischen Staats als rechtmäßig anzuerkennen und ihnen heute noch zur Durchsetzung zu verhelfen.

c) Bei dieser Auffassung bleibt er auch gegenüber dem Hinweis des Berufungsgerichts, die Klägerin müsse den Juden wegen des Schadens, der ihnen aus der infolge ihrer Auswanderung verhängten Vermögenssperre entstanden ist, nach dem Bundesentschädigungsgesetz Entschädigung leisten.

Es ist richtig, daß § 56 Abs. 3 BEG 1956 den Verfolgten unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Entschädigung gewährt, wenn eine Auswanderung oder deren Vorbereitung zu einem Transferverlust geführt hat. Diese Regelung rechtfertigt es aber nicht, wegen ihres Unrechtsgehalts nichtige Verwaltungsakte des nationalsozialistischen Staats heute als gültig zu behandeln. Vielmehr bleibt es dabei, daß Auflagen, wie sie im vorliegenden Falle gemacht worden sind, sittenwidrig und nichtig sind.

IV.

Nach allem ist die Klage abzuweisen. Soweit sie auf ein Schuldversprechen oder -anerkenntnis gestützt ist, ist sie unbegründet. Soweit die eingeklagte Forderung unmittelbar aus den Auflagen zum Genehmigungsbescheid

hergeleitet wird, ist der Rechtsweg nicht zulässig.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 97 ZPO.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Rietschel

Meyer

Vogt